

Unser / von Sottes Sna= den, Arnst Friedrich Farls, Herzogs zu Sachsen, Julich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen xc.

Reglement,

Mach welchem sich Unsere Fürstliche Cammer, alle und iede Wafallen von Nitterschafft und Städten, wie auch Beamte, Schultheisen und Unterthanen Unsers Fürstenthums Hildburghausen, ben Sin- und Verkauff des Getrepdes, auch wegen deßen Ausführung genau zu achten.

I.

Sollen von dato an und dis zu weiterer Verordnung, keinem Unserer Vasallen und Unterthanen ferner erlaubet senn, einiges Korn, Beizen, Gersten, Dinckel und Haber, in natura, oder das Mehl davon, oder das daraus gebackene Vrod und Semmel, ausserhalb Unsers Fürstenthunts und dessen Landen zu verstauffen, vielweniger aber einen fremden, er sen wer er wolle, der Auskauf und soldes auswärts zu verführen, weiters nachgelassen werden. Würde aber

2.

Einer Unserer Vasalsen, und Unterthanen sich dergleichen gegen seine Erbhuldigungs-Pflicht, unterfangen, und derselbe, oder auch ein fremder, darüber entweder betretten, oder über kurz oder lang dieserwagen eines Unterschleiss überzeuget, und man könnte desselben und des Getrepdes, so deme zu wider verkausset worden, oder werden wollen, habbasst werden; So soll nicht nur das zur Ungebühr hinweg zu schafft werden; So soll nicht nur das zur Ungebühr hinweg zu schafften intendirte Getrepde sofort hinweg genommen, und als zum hiesigen Wansenbaus verfallen, dorthin abgeliesert werden, sondern es soll auch der Vertäusser sowohl, als der Käusser, ia alle diesenige, so der gar darzu Rath gegeben, und Benstand geleistet zu haben überzeuget

werden, von einem ieden Achtel im Hildburghausschen, oder auch Biertel im Heldburgischen und Eisfeldischen, so sie auf dergleichen verbotene Beise ausser Landes verkausst, wenn es auch noch nicht abgeführet wäre, ben iedem Betrettungs-Fall, mit Einem Thaler Straffe angesehen werden.

3.

Die Helffte dieser Straffe soll dem, der solches angezeiget, die andere Helffte aber zum Kirchenbau in der Neustadt abgegeben werden, und wird, krafft dieses, zum Boraus sest gesebet, daß dergleichen Straffen auf suppliciren niemanden erlassen, sondern dieselbe, mittelst strecklicher Execution, ohne alle Nachsicht beggetrieben werden solle. Damit aber

4

Allem Unterschleiff noch ferner vorgebeuget werde, überdiefes Wir auch gewiß versichert fenn mogen, ob die Nothdurfft von dergleichen Getrende in Unfern Fürstlichen Landen benhanden fen? und auf dem Fall es nicht ware, folches in Zeiten und mit Rath, somobl heuer, als vors kunftige, bengeschaffet werden konne; So hat unsere Kuritliche Cammer, wie nicht weniger alle und iede Bafallen von Mitterschafft und Stadten, besonders auch Unfere Beamten, fogleich, nach Empfang diefes, dahin zu sehen, daß alles dies Jahr erbaute Getrende durch ihre resp. Einnehmere, Berwaltere, Biertelsmeistere und Schultheisen von Saus zu Saus auf- und in angebogene Tabelle eingezeichet, auch kunftighin alliabrlich nach Petri iedes Jahres dieserwegen die Tabellen renoviret, und mittelft Berichts von der Ernde und Borrath oder auch Abgang im Lande, Rachricht an Unfere Regierung ertheilet werde 1.) wie viel an Rorn, Weigen, Gersten und Saber in Diesem Jahr gebauet, und in Garben oder auf denen Boden vorrathig fen? und wie viel 2.) zur Aussaat, Bestreitung der Guldund Zehenden, auch zur Nothdurfft vor das eigene Sauswesen. an deraleichen Getrende, es moge der Unterthan etwas oder nichts erbauet haben, erforderlich senn mögte? Da auch

5.

Wir hierunter Unserer Vasallen und Unterthanen eigenen Vortheil lediglich und in allen intendiren; So haben dieselben nicht nicht allein hierben aufrichtig und dergestalt zu Werck zu gehen, wie fie es allenfalls eidlich erharten konnen, damit wann Wir auch eine Untersuch Machzehlung und Umsturz anzuordnen vor gut befänden, fie fich nicht selbiten dieienige Strafe, die Wir oben S. 2. et 3. auf allen vorseklichen Unterschleiff gesethet haben, und hiermit auch auf die muthwillige Contravenienten dieses Ilnfers Befehls extendiren, ju gieben, mit welcher Wir fie boch, nach Unferer Landesväterlichen Milde, gerne verschoner wiffen mögten, sondern auch zugleich, wann der Ertrag der Ernde in die Tabelle eingezeichnet, unten darunter noch mit benzuseben, wie viel aus einem Schock an auten Kornern obngefehr erdroschen werden moge, damit sodann allhier ein so genau- als moglicher Ueberschlag von dem, was zur Saat, dem Sauswesen und zur Abgabe der Guld und Zehenden erforderlich- auch sodann noch vorräthig senn mögte, gefertiget, und, nach Besinden, ber Nothdurfft wegen, das weitere veranstaltet werden konne. Wie aber

6.

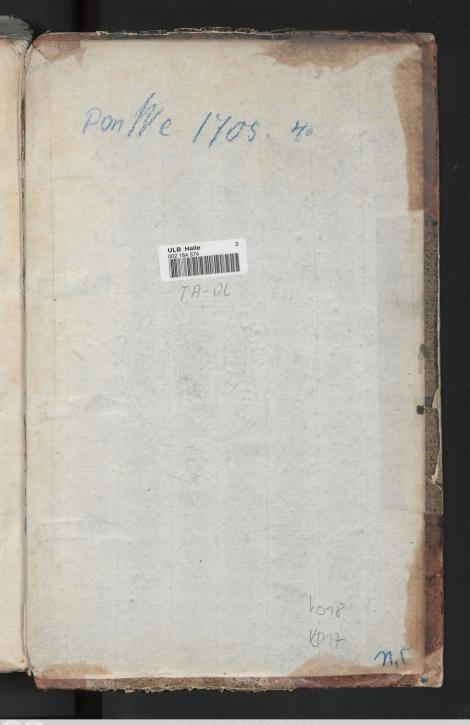
Das, was nach Abzug der Rothdurst vor iedes Hauswesen und dessen Abgabe überschiest, so viel möglich, bis zu begebenden Fall, zum Gebrauch und auf den Nothfall zu verwahren und aufzubehalten ist, dieserwegen Bir auch zu Unserer Fürstlichen Cammer, Bafallen von Ritterschafft und Städten, des gnädigsten Vertrauens leben, dieselbe und ihre Pachtere werden bierben selbsten dahin beförderlich senn, daß der sich etwa ben Ihnen sindende Vorrath zum Vesten des Landes gleichergestalt, so viel möglich, aufbehalten und verwahret werde; Also haben hingegen alle und iede Unsere Unterthanen in denen Städten und auf denen sorrath, ausser unterthanen in denen Städten und auf denen Vorsichafften, an die Schultheisen und Gemeinde Vorsiehere, so solches in dem Schultheisen und Gemeinde Vorsiehere, so solches in dem Gemeind-Haus unter doppelten Veschluß und Register, die zum Gebrauch, aufzubehalten haben, zu verkaussen. Gleichwie nun solchergestalt

7.

Denen Basallen, Pachtern und Unterthanen Unserer Fürstlichen Lande es nicht an Gelegenheit gebricht, das ihrige im Lande an be an ben Mann zu bringen; Go haben wir auch die fernere Landesfürstliche Unftalt gemachet, daß an ftatt der Steuern und Gefälle auf denen Dorfichafften von Unfern Schultheißen Getrendig, um den ieho gesehten Tax angenommen- und die liebermaße baar bezahlet- auch daferne ein- oder der andere Unterthan, nach Bezahlung feiner præftandorum, noch ein- und das andere auffer denen Wochen = Marcften, welche ohnedem iedem im Lande zu befuchen fren bleiben, zu verkauffen, seinen Umständen nach genothiget wurde, gewiffe Perfonen in denen Stadten, fo Bir Dazu verordnen werden, und in benen Dorfichafften der Schultheiß und Dorfs-Vorstehere iedes Orts, dasselbe um den iedesmal gemachten und publicirten Tar, annehme und baar bezahle, alsbann aber folches jum Beften des Landes, bis ju Unfrer weitern Disposition, aufschutte und aufbewahre. Urfundlich haben wir dieses Reglement unter Unserer Unterschrifft und bengedruckten Fürstlichen Canglen-Insiegel vollzogen, und durch offentlichen Druck bekannt machen laffen. Go ge-Schehen, Hildburghausen den 22 Sept. 1757.

Srnft Friedrich Sarl, Herzog zu Sachken.









Unser/von SSttes Sna= den, Ernst Friedrich Farls, Herzogs zu Sachken, Jülich, Cleve 1 auch Engern und Westphalen 21 Reglement, Nach welchem sich Unsere Fürstliche Cammer, all fallen von Nitterschafft und Stadten, wie auch Be heisen und Unterthanen Unsers Kürstenthums L ben Ein- und Verkauff des Getrendes, auch we führung genau zu achten. Sollen von dato an und bis zu weiterer Be nem Unserer Basallen und Unterthanen ferner ein niges Rorn, Beigen, Gerften, Dinckel und Se oder das Mehl davon, oder das daraus gebackene mel, aufferhalb Unfers Fürstenthums und desse kauffen, vielweniger aber einen fremden, er fi der Aufkauff und folches auswärts zu verführer gelaffen werden. Wurde aber Einer Unferer Bafallen, und Unterthang gegen feine Erbhuldigungs - Pflicht, unterfang oder auch ein fremder, darüber entweder betr furz oder lang dieserwegen eines Unterschleiffs man konnte deffelben und des Getrendes, fo b kauffet worden, oder werden wollen, habhaffe nicht nur das zur Ungebuhr hinweg zu schaffen de sofort hinweg genommen, und als zum hief verfallen, dorthin abgeliefert werden, sonder Berkäuffer sowohl, als der Käuffer, ia alle dieinige Wissenschafft gehabt, und es nicht an darzu Rath gegeben, und Benftand geleiftet 3